

chen Organen zu gewinnen. Gerade auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts ist es wichtig, sich konsequent den konkreten Problemen der Rechtsverwirklichung zuzuwenden, die dabei auftretenden Widersprüche aufzudecken und sowohl die staatlichen als auch die gesellschaftlichen Faktoren zu erforschen, die die Rechtsverwirklichung beeinflussen. Untersuchungen in der Praxis, ihre wissenschaftliche Auswertung und Verallgemeinerung wirken dogmatischen Auffassungen in der Verwaltungsrechtswissenschaft entgegen, die versuchen, Rechtsnormen aus Rechtsnormen oder gar gesellschaftliche Beziehungen aus Rechtsnormen zu erklären.

Zweitens: Angesichts der Komplexität der gesellschaftlichen Prozesse kann die Erforschung der verwaltungsrechtlichen Probleme nicht isoliert und einseitig verlaufen. Sie darf vor allem nicht von den Grundfragen des Staatsrechts getrennt werden und muß die Einheitlichkeit des Wirkens des sozialistischen Staates und seine untrennbare Verbundenheit mit dem werktätigen Volk beachten und fördern. Deshalb wird sie in enger Gemeinschaftsarbeit mit der Staatsrechtswissenschaft betrieben. Ein unmittelbarer Zusammenhang besteht auch zwischen der Theorie der wissenschaftlichen Organisation der staatlichen Leitung, die sich mit den Gesetzmäßigkeiten, Grundsätzen und Methoden der Organisation der staatlichen Leitung befaßt,⁴⁵ und der Verwaltungsrechtswissenschaft. Wenn die gesellschaftliche Funktion und die reale Wirkungsweise der Verwaltungsnormen erfaßt und aufgedeckt werden sollen, dann ist es notwendig, sie als Instrument sowohl zur Realisierung des Staatsrechts als auch zur Sicherung einer effektiven und volksverbundenen Leitung zu verstehen. Jede von den Aufgaben des sozialistischen Staates verselbständigte Betrachtung und Behandlung von Verwaltungsnormen birgt die Gefahr des Normativismus und Rechtspositivismus in sich.

Aus den ökonomischen Aufgaben des sozialistischen Staates, der Verwirklichung der ökonomischen Strategie durch umfassende Intensivierung ergibt sich auch die Notwendigkeit der ökonomischen Durchdringung des Verwaltungsrechts, um seinen Beitrag in dieser Richtung zu erhöhen.

Drittens: Für die sozialistische Verwaltungsrechtswissenschaft der DDR ist die Abgrenzung vom bürgerlichen Verwaltungsrecht

und von der bürgerlichen Verwaltungsrechtswissenschaft sowie die parteiliche Auseinandersetzung mit ihnen wichtig und notwendig. Das bezieht sich nicht nur auf ihre Klassenfunktion, sondern ebenso auf ihre abstrakt normativistische Methode.

Das Verwaltungsrecht im bürgerlichen Staat ist dadurch gekennzeichnet, daß es dem Schutz des Privateigentums und der kapitalistischen Ausbeuterordnung dient und das Funktionieren des bürgerlichen Staates als Instrument der Macht der Monopole sichert. Es war besonders in Deutschland aufs engste mit der Herausbildung des imperialistischen Charakters des bürgerlichen Staates verbunden. Schon Otto Mayer, ein Begründer der bürgerlichen deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft, schrieb Ende des vorigen Jahrhunderts: „Verwaltungsrecht ist nur soweit denkbar, als ein Verhältnis der Unterthanen zu dem Staat in Frage kommt, bestimmter einzelner Unterthanen oder umfassender Kreise davon.“⁴⁶

Die den Interessen des Monopolkapitals dienende Rolle des bürgerlichen deutschen Verwaltungsrechts ist symptomatisch bis in die heutige Zeit. Sie kommt in der Trennung von Legislative und Exekutive, die der Regierung das Übergewicht über das Parlament gibt, in der Funktion des Staatsapparates als Instrument der herrschenden kapitalistischen Kreise und in seiner Isolierung vom Volk zum Ausdruck.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen der sich verschärfenden Krise des staatsmonopolistischen Kapitalismus, unter denen ein immer engeres Zusammenwachsen des Staatsapparates mit den Monopolverbänden vor sich geht, erfährt das bürgerliche Verwaltungsrecht und damit auch die bürgerliche Verwaltungsrechtswissenschaft wesentliche Veränderungen. Die Bedeutung beider nimmt weiter zu, da praktisch alle sozialökonomischen Regulierungen im staatsmonopolistischen Kapitalismus der verwaltungsrechtlichen Regelung unterliegen. Zur ideologischen Verbrämung der im bürgerlichen Verwaltungsrecht zum Ausdruck kommenden Unterdrückungsfunktion werden technokratische und andere undemokratische Staatsauffassungen herangezogen. Da der

45 Vgl. Wissenschaftliche Organisation der staatlichen Leitung ..., a. a. O., insbes. S. 13ff.

46 O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. 1, Leipzig 1895, S. 14.